

II-5461 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2716 /J

1988 -09- 2 9

A n f r a g e

der Abg. Hintermayer, Huber, Ing. Murer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Verbesserung des Verfahrens der Grundzusammenlegung

Bei der Durchführung von Grundzusammenlegungen gab und gibt es immer wieder Beschwerden von Bauern und Grundbesitzern, wobei als Begründungen u.a. angeführt werden: Zuteilung minderwertiger Gründe, rücksichtsloses Durchziehen nicht gewünschter Folgemaßnahmen, Nichteinhaltung vorher getroffener Vereinbarungen, Ablehnung von Berufungen durch von der Agrarbezirksbehörde einseitig informierten Agrarsenate und andere, von den Bauern als Behördenwillkür angesehene Maßnahmen.

Wegen der bestehenden Anwaltpflicht scheuen die meisten Landwirte den langwierigen und teuren Gang zum Verwaltungsgerichtshof. Der Gang zum Europäischen Gerichtshof hat hingegen schon zu Anklagen gegen die Republik Österreich geführt, doch entsteht auch hier durch die 10- bis 15jährige Wartezeit betriebs- und volkswirtschaftlicher Schaden, da das entsprechende Grundstück meist nicht bewirtschaftet werden kann und bei der Übergabe an Hoferben Rechtsprobleme entstehen.

Vor einer Novellierung der für das Verfahren der Grundzusammenlegung maßgeblichen Gesetze sollte nach Auffassung der Anfragsteller die Vollziehung vom zuständigen Ressortminister im Hinblick auf die vorhin erwähnten Kritikpunkte überprüft werden. In diesem Sinne richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. In welchen Zeitabständen lassen Sie sich über die Tätigkeit
a) der Agrarbehörden, b) der Agrarsenate in den Ländern
im Zusammenhang mit Grundzusammenlegungsverfahren berichten ?

2. Geben diese Berichte Anhaltspunkte hinsichtlich Verfahrensmängeln, wie sie von den Bauern und Grundbesitzern immer wieder vorgebracht werden?
3. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die Vollziehung von Verfahren der Grundzusammenlegung zu verbessern ?
4. Welche Bestimmungen der für das Verfahren der Grundzusammenlegung maßgeblichen Gesetze sind nach Ihrer Auffassung novellierungsbedürftig ?

Wien, 1988-09-29